

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 348/09 B

L 17 R 464/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 RA 4830/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und
K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.7.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenzen und das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 20.10.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan bzw bezeichnet worden sind. Dabei gehört es nicht zu den Aufgaben des BSG, das Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob sich hieraus ein Vortrag konstruieren lässt, der für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeignet ist (*stRspr*, zB *Senatsbeschluss vom 24.9.2009, B 5 R 304/09 B mwN*).
- 4 Es fehlt bereits eine rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert. Stattdessen erschöpft sich der Vortrag im Wesentlichen in Anklagen über die Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland widerfahren seien und thematisiert vermeintliche Defizite beim Eigentumsschutz von rentenrechtlichen Rechtspositionen, die in der DDR entstanden sind.
- 5 Soweit der Kläger die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam hält (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), versäumt er es bereits, Rechtsfragen aufzuwerfen, die einer grundsätzlichen Klärung zugänglich gemacht werden könnten. Hierfür genügt es keinesfalls, "die Entscheidungspraxis des BSG zu Fragen der Alterssicherung Ost" als unvertretbar unzuverlässig zu kritisieren und zu behaupten, dass "die hier entscheidungserheblichen Fragen" höchststrichterlich noch nicht entschieden oder "aufgrund neuer Erkenntnisse zu bestehenden Ungerechtigkeiten zu grundsätzlichen Rechts- und Rentenberechnungsfragen" - zumindest wieder - klärungsbedürftig (geworden) seien.
- 6 Im Hinblick auf die angeblichen Divergenzen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zwischen dem angefochtenen Urteil und dem "Leiturteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.1999 (*BVerfGE 100, 1 ff*) arbeitet die Beschwerdebegründung weder aus der genannten verfassungsgerichtlichen Entscheidung noch aus dem Berufungsurteil des LSG tragende abstrakte Rechtssätze heraus, die einander widersprechen. Dass angeblich "widerstreitende



Positionen zum Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz" existieren, "die dringend einer höchsttrichterlichen Klärung bedürfen", reicht nicht aus, um eine Divergenz darzulegen.

- 7 Schließlich sind auch die geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) unzureichend bezeichnet. Die Aufklärungsrüge (§ 103 SGG) scheitert bereits daran, dass der Kläger in der Beschwerdebegründung weder einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag benennt noch behauptet, ihn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben. Sein Hinweis auf "die Anträge u.a. in den auch schon aus der 1. Instanz seit Klageerhebung vorliegenden Schriftsätzen, die in den Akten vorliegen", wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Dasselbe gilt für die Gehörsrüge (§ 62 SGG), die sich in der Sachaufklärungsrüge erschöpft.
- 8 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Insbesondere erübrigt sich ein Eingehen auf die umfangreichen rechts- und sozialpolitischen Ausführungen, die sich einer konkreten rechtlichen Einordnung weitgehend entziehen.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

